

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

124 (28.5.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 22

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 22

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 124

28. Mai 1930

## Ein erstes badisches Heimatbuch

Man beabsichtigt, anlässlich des großen Badenertages auch den Schulen ein heimatisches Gedichtbuch in die Hand zu geben. Ein solches Heimatgedichtbuch wurde schon einmal vor 50 Jahren geschaffen, und bringt dies der vor kurzer Zeit erfolgte Tod der Königin von Schweden in doppelter Erinnerung.

„Am 19. September 1881“, schreibt Heinrich Vierordt in seinem Lebensbuch, „hielt die schwedische Königsfamilie ihren Einzug in Karlsruhe, um der Vermählung ihres Sohnes beizuwohnen. Die Stadt schwamm in Festfreude... Die badischen Schriftsteller im weitesten Sinne, sogar alle, die jemals zu Baden in irgendwelchen Beziehungen gestanden waren, gaben eine gemeinsame Schrift „Geschichten und Bilder aus Baden“ heraus, die in allen Schulen verteilt wurde; es sollten nur badische Stoffe darin zur Verwendung kommen dürfen, also ein gelbrotgelbes Buch im höchsten Steigerungsgrade, obwohl der Begriff „Heimatlied“ noch lange nicht erfunden war.“ Das Büchlein erschien im Verlag der Bielefeldischen Hofbuchhandlung in Karlsruhe mit hübschen Bildern. Gustav zu Putlitz gibt den poetischen Auftakt. Dann erzählt Lucian Reich von den Schwarzwaldflößern des Murgtals. Joseph Viktor v. Scheffel gedenkt in zwei Gedichten des 16. August 1689, da die Hauptstadt der unteren Markgrafschaft, Durlach, auf französischen Befehl in Flammen aufging, und der Neugründung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871.

Nach einem alemannischen Gedicht: „Glockenblümlin“ von Anton Hermann beschreibt Franziska von Stengel die Gründung Karlsruhes in „Des Markgrafen Traum“. Der Heidelberger Pfälzer Dialektiker Max Barak, neben Stadler der beste Mundartdichter der badischen Pfalz, singt sein Köstliches, durch das Volksschullesebuch — allerdings erst 1914 — allgemein bekannt gewordenes: „Weiß im Rand und nähr' dich redlich!“ Ludwig Mallebrein gedenkt in erzählenden Versen der tapferen Abwehr des französischen Murgtalsturms durch die Stadt Gernsbach und ihrer wackeren Verteidiger, des Gerbers Fischer, am Bartholomäustag 1689. Dann erzählt Berthold Auerbach „Geschichten meiner Mutter“, und Robert Keitel aus Schopfheim — er ist in Detroit in Nordamerika gestorben — preist in alemannischen Versen den Markgrafen Karl Friedrich, der einer Witwe im Wiesental als Helfer in der Not erscheint. Auch dieses Gedicht wurde 1914 in die damalige Neubearbeitung des Volksschullesebuchs aufgenommen. Eine dramatische Szene steuert Julius Werther bei mit „Jfflands Abschied von Mannheim“. Sie ist in ihren Tatsachen dem Briefwechsel: Jffland-Dalberg entnommen.

In die Zeit der Postkutsche, also in die Voreisenbahnzeit, führt Emil Frommel, der bekannte Volksschriftsteller und spätere Berliner Hofprediger, Sohn des Karlsruher Galeriedirektors Frommel, mit seiner vollständig gehaltenen Jugendberichterstattung: „Die Donnermühle bei Forbach und allerhand Drum und Dran aus dem Murgtale.“ Auch diese Geschichte fand, in etwas anderer Form, 1914 Aufnahme ins Volksschullesebuch. Der badische Heimatdichter Friedrich Gehler aus Lahr steuert ein launiges Gedicht über den Türkenlouis bei, Ludwig Dill ein solches über die Sage von der Glocke zu Waldkirch.

Den weiteren Inhalt des Heimatbuchs bestreiten Hermine Billinger (unter dem Pseudonym S. Willfried) mit der Erzählung „Kastor und Pollux“, Gisbert Vinde mit dem Gedicht „Das Seeweib vom Herrenwieser See“, Oskar Höder mit einer Erzählung aus den Tagen der Königin Luise: „Die silberne Hochzeit“, Scheffel mit einem Gedicht: „Rinde im Schloß Favorite“, A. A. Mayer mit zwei Gedichten: „Am Hebelndenkmal im Schloßgarten“ und „Gottesan“. Emil Freyburger erzählt von der treuen Wärfnerin Elisabeth, Vierordt selbst hat die bekannte Steiner-Sage in die Ballade gegossen: „Des Steiners Brautfahrt“. Unter den Ruinen von Altheim entziehen Ludwig Auerbachs wehmütige Verse, eine Novelle von Rudolph Bernhard von Walthers: „So ging es und geht es noch heute“ folgt. In Karls des Großen Zeit und in die Nähe von Konstanz führt die Ballade: „Hildegard“ von Johann Wildenrath. Den Schluß bilden die Gedichte: „Schuttertal“ von Ludwig Eichrodt, „Freiburg“ von Karl Hoff und „Der Rhein“ von R. G. Fecht. So führte das Büchlein in buntem Wechsel durch das Land, machte manch' verklungene Sage kund und förderte den Heimatgedanken. Und vor allem: Es kam durch die Schule ins Volk. Als bahnbrechender Vorläufer, der allerdings lange Jahre ohne Nachfolger blieb, sei es hier wieder in die Gegenwart gestellt.

Otto Weiner.

## Ein Gedenktag

Am 20. Mai waren 100 Jahre verflossen, seit zu Buchen als Sohn des Gastwirts und Weinhändlers Franz Emel, „zum Niesen“ der nachmalig berühmte deutsche Schlachtenmaler Wilhelm Emel geboren wurde. Er hat u. a. die reichen Einträge des Feldzuges von 1870/71 in gewaltigen Gemälden verarbeitet. Sein Hauptwirkungsgebiet war München. Ein Augenleiden nahm dem Künstler den Pinsel aus der Hand. Halb erblindet starb er am 11. Oktober 1905 in Freiburg. Einen Einblick in sein Werk wird die Ausstellung vermitteln, die kommenden Sonntag im Saale des alten Rathauses zu Baden eröffnet wird. Auch ist im Verlage des Bezirksmuseums Buchen eine Festschrift über Leben und Bedeutung Wilhelm Emels erschienen.

## Badische Heimat

Der Landesverein Badische Heimat pflegt alles Heimatlische und Stammesstümliche, Volkstunde und Volkskunst, er hütet heimatische Schönheit, bewahrt Denkmäler in der Landschaft, gewachsene und geordnete, hebt verborgene Schätze aus tiefen Schichten heimatländlicher Wissenschaft, sammelt, hegt und pflegt, daß der Heimat, wie den Menschen in der Heimat nichts verloren geht. Ist sie doch die Wiege der Kindheit, die Kraft des reifen Mannes, der mütterlichen Frau, die Ruhe der Mühen, die Sehnsucht aller. Ihr Leben pulst in unserer Blut, daß wir sie wieder lieben müssen, denn sie gehört so uns, wie wir ihr gehören.

Seit vier Jahren kommt der Landesverein Badische Heimat seinen vielfältigen Aufgabengebieten vom eigenen Heim, vom Haus Badische Heimat aus, in der Hans-Jacobstraße zu Freiburg nach. Die schöpferischen und pflegerischen Kräfte des Landes werden gebunden, groß ist der Kreis der Mitarbeiter, groß die Zahl der Mitglieder mit heute über 18.500. Erfreulicherweise mehren sich Neumeldungen in den letzten Monaten von Auslandsbadenern.

Seit 1914 erscheint die Zeitschrift „Mein Heimatland“ (Ausgabe 15.000) vollständig ausgestattet, und ebenso seit 1914 die Zeitschrift „Badische Heimat“ auf wissenschaftlicher Grundlage. Seit 1921 ist die Zeitschrift „Badische Heimat“ als Jahresheft jeweils einem bestimmten unerschlossenen Gebiet (Gau) in dem dann auch unsere Landesversammlung stattfindet, ausschließlich zugeordnet. Diese Jahreshefte (erschienen sind 1921 Die Saar, 1922 Der Kraichgau, 1923 Das Markgräflerland, 1924 Der Überlinger See, 1925 Der Eng-Ringgau, 1926 Der Untersee, 1927 Manheim, 1928 Die Landeshauptstadt Karlsruhe, 1929 Freiburg und der Breisgau) werden in wenigen Jahren eine Landeskunde unter Berücksichtigung aller kulturellen Gebiete darstellen, die von eminenter Bedeutung ist für Land und Volk, für Schule und Haus.

Seit 1929 erscheinen die Heimatblätter „Am Bodensee zum Main“ als Schriftenreihe für Kunst und Kultur, Volkstunde und Natur. Es sind vollkommen abgeschlossene Arbeiten über das Mannheimer, Bruchsaler, Rastatter Schloß, über badische Volkstunde, Volkskunst im badischen Frankenland, Schwarzwälder Maler Schwarzwälder Uhr usw. Vor wenigen Tagen ist das Heimatblatt Nr. 35 über „Das Hohenhaus“ herausgekommen, weitere Arbeiten stehen in Vorbereitung.

Das „Ehrentagebuch“, Kalender für das Badener Land, erscheint im 11. Jahrgang und richtet sich seinem Inhalt nach an die gebildete Schicht, es ist also kein Volkskalender.

Zu unserem Schrifttum sind noch unsere neuesten Versuche zu zählen, durch einwandfreie Reproduktion gute Bilder bekannter badischer Maler in die einfachste Stufe zu billigen Preisen zu bringen. So ergaben sich die „Farbenlichtdrucke“ nach Gemälden des Markgräfler Malers Hermann Daur, Adolf Glattacker, des Bodenseemalers Hans Dieter und des deutschen Malers Hans Wolf Wülfel. Wir setzen unsere Bemühungen, gute Heimatkunst zu verbreiten, fort.

Dem Schrifttum parallel läuft die mündliche Werbung für unsere hohen Aufgaben und Ziele. Wir veranstalten (ebenso unsere Ortsgruppen in ganzen Land, es sind deren 62 heute) Vorträge, Führungen, Wanderungen, Heimatabende, Heimatfahrten und mehrstündige Heimatfeste; die letzteren gelten vor allem dem Führerium. Gegen 100 Redner stehen in wirklich dankenswerter Weise zur Verfügung, so daß alle Aufgabengebiete Berücksichtigung finden.

Für die Betreuung einzelner Projekte stehen dem Engeren Ausschuss (Hauptvorstand des Landesvereins) Arbeitsgemeinschaften zur Seite, deren Mitarbeiter Fach- und Sachverständige sind. Wir haben einen Sachverständigenausschuss für Heimatpflege und Denkmalpflege (Obmann Architekt Gsch), einen Sachverständigenausschuss für Volkstunde (Obmann Universitätsprofessor Dr. Eugen Fehle), einen Sachverständigenausschuss für Familienforschung (Obmann Landrat Straß). Unsere ganzen Kräfte sind zur Zeit in Anspruch genommen durch das gewaltige Schlachtfest, das uns seit Jahren ja schon beschäftigt und jetzt, da die Wunden im Werden sind, außerordentlich stark durch gutachtliche Betätigung in Anspruch nimmt. Singu kommt aber eine manchmal fast kaum zu bewältigende Fülle von Aufgaben aus den Gebieten des Heimatbuchs, des Naturbuchs, der Denkmalpflege, so daß wir gerade von unseren Sachverständigen ungemein hohe Opfer fordern, für die wir aber auch in aller Öffentlichkeit voll herzlich danken sind. Vergessen sei nicht, daß der Landesverein Badische Heimat mit allen staatlichen, kirchlichen und städtischen Behörden und Instituten in freundschaftlicher Weise zusammenarbeitet, dauernd und wertvoll in jeder Hinsicht immer wieder Gebör und Unterstützung findet.

Als Vorgesandener wirkt 1929 Landeskommissar Paul Schworer, als Nachfolger von Universitätsprofessor Dr. Eugen Fehle, unser langjähriger Führer, der auch als Ehrenvorsitzender immer wieder mit Rat und Tat uns beisteht. Seit 1921 wirkt Hermann Reis Busse aktiv in der „Badischen Heimat“ und wurde nach Prof. Dr. Max Wingenroth 1922 dessen Nachfolger. Seine umfassende Tätigkeit und sein energisches Wille, das Gute auf allen Gebieten unbedingt durchzusetzen, ist weit über Baden hinaus bekannt und beachtet.

Alljährlich erfolgt dieser Rückblick und Ausblick, wenn die Haupttagung des Landesvereins „Badische Heimat“ vor der Tür steht, die diesmal im Hegau (Engen, Engen, Radolfzell), Ende Mai sein wird. Was bezwecken wir insgesamt, heute, in einer Zeit, die nichts mehr predigt als Ruhnießung des greifbar Gegenwärtigen? Nicht mehr und nicht weniger als das unverlierbare, minder geachtete Heimatgut in Bereitschaft zu halten für die Zeit, die kommen muß, und die sich bereits deutlich zeigt: die Zeit der Rückkehr zum Herzen, die Zeit der Entfaltung des Eigenen vor dem Ding, das Geld kostet und Geld einbringt. Immer noch geht man nur dann vorgebildet und mit innerem Halt in die Welt hinaus, wenn man das Lebenszentrum der Heimat, so weit man auch treibe, mit fortnimmt.

## Farbige Wandkarte der geschützten Pflanzen

Die Bergwachstabelle Odenwald hat die Herausgabe einer farbigen Wandkarte mit den Abbildungen aller in Baden geschützten Pflanzen beschlossen. Dieses Plakat, das nach einem Entwurf eines Karlsruher Künstlers mit Unterstützung des Leiters der Landesnaturforschungsstelle im Seckbacherwald auf starkem Kartonpapier hergestellt wird, wird nach der Fertigstellung, die bis zum Sommer erfolgen soll, allen Schulen des badischen Odenwaldes sowie den Jugendherbergen, Touristenkafes usw. kostenlos abgegeben. Mit diesem Bildwerk wird nicht nur die Kenntnis der geschützten Pflanzen einem möglichst großen Kreise von Wandernern bildlich eingeprägt, sondern auch eine ständige Mahnung zur Schonung der seltenen Naturdenkmäler Badens gegeben.

## Eine Bauernhochschule

In der Seele des Bauern sind heute Bindung und Auflösung in gleichem Ausmaß vorhanden wie in anderen Volksschichten. Die großen Mächte früherer Ordnung, Besitz und Bildung, sind geschwächt worden, so daß den einzelnen Menschen und Berufen die Lebensführung überlassen bleibt und aus ihnen heraus Neues versucht wird. Die Einbeziehung des Bauern in Volk und Wirtschaft ist nicht, wie man annehmen könnte, durch kulturelle Bestimmung angeregt, bei der man das Land als Quell aller Erneuerung entdeckt haben würde; vielmehr kommt der Anstoß heute aus der wirtschaftlichen Not, die das Bauerntum einfach gezwungen hat, seine Ansprüche an das Volksganze anzumelden. So sehen wir die „grüne Front“ als wirtschaftliche Kampfmaßnahme, aber mit ihr verbindet sich eine allgemeine kulturelleklärung. Intellektueller und Bauer sprechen einander wieder an. Zunächst vollzieht sich die Aussprache im Wirtschaftlichen, weil der Bauer in die industrielle Technik hineingeführt wird und deren zivilisatorische Sprache lernt. Aber aus seinem Inneren nimmt er dabei Stellung zu dem, was ihm im Städertum begegnet. Denn wer das Land bebaut, kann vielleicht die Lehre der biblischen Geschichte und die Überlieferung der Volkheit noch am besten würdigen.

Im dieser ländlichen Erneuerung eine wirksame Gestalt zu geben, ist das Bauernhochschulwesen geschaffen worden. Was der Bauer heute uns allen zu sagen hat, soll er in der Auseinandersetzung mit den anderen Schichten und in eigener Geistesbildung ausbilden. Um seinem Beruf in der Konkurrenz mit der Industrie Dauer zu geben, soll er nicht nur berufstechnisch, sondern auch menschlich gebildet und erfüllt sein. Die evangelische Bauernhochschule auf dem Markenhof bei Kirchzarten will für Baden diese Arbeit mit übernehmen. Dort war vom November bis zum Februar ein Dutzend Landwirte, wirtschafte zu einem Kurs vereinigt. Berufsunterricht und Beschäftigungen ergänzten das, was in den einzelnen Orten die landwirtschaftlichen Winterkurse vermitteln. Vor allem aber wurde den jungen Bauern durch diese Wintergemeinschaft vieles Menschliche gegeben. In der Schulfeier, zu der auch viele Mitschüler erschienen waren, wurde es deutlich, wie stark der Gesang die Menschen begeistert und ihre Kräfte richtet kann. Auch die Mundartdichtung, etwa Hebel's, vermittelte ihnen mehr als ein überhäuftes Wissen es vermocht hätte, denn die Stimmung der Menschennatur und ihre natürliche Lenkung werden darin jedem verständlich gemacht. Außerdem führt der Leiter, Pfarrer Jäger, seine Schüler zum Glauben und seinen Lehren. (Es ist nicht zu zweifeln, daß auch eine katholische Einrichtung dieser Art nützlich sein würde.) Die heute abseits stehende evangelische Kirche hat noch nicht die Kraft, unsere ganze Wirklichkeit mit einem heilsamen Geist zu durchdringen; aber die Arbeit auf der Bauernhochschule zeigt uns, wie einige Kirchenglieder heute wirksam sein können, wenn sie ihre Glaubigkeit mit offener Einstellung auf unsere Volkstage verbinden. Im Volksmund wird der „Markenhof“ schon die „Bürgermeisterschule“ genannt; man empfindet also, wie durch solche Durchbildung dem jungen Menschen für sein Gemeinschaftswirken vieles mitgegeben werden kann. Zur Bauernhochschule sollten alle badischen Landwirte einige junge Leute schicken. Durch Begegnung mit Arbeitern und Bürgerlichen sollte dann diese Bauernjugend ihre Fähigkeiten ausbilden, um später die Geschäfte des Volkes mittragen zu können.

Fr. W.

## Von der badischen Forstbeamtenschule

Die vom Schweminger Forstamt 1906 am Eingang des Rheinwaldes bei Ketsch angelegte Saatschule, die über die Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre verwildert war, wurde in den letzten vier Jahren von Grund auf erneuert und um 2 Hektar auf 24 Hektar vergrößert. Diese von Schlingpflanzen und elendem Baumbestand bewachsene Wäldchen, mit Fleiß und Geduld urbar gemacht, dient seit 1925 als Mutterboden für alle möglichen Nadelholzarten. Überraschend sind die Erfolge der Düngungsversuche und der hierbei angewandten Zuchtmethoden.

Außer den vielen Kappelformen und der Esche finden sich hier Berg- und Spikahorn, Winter- und Sommerlinde, Platanen, Birken, Walnuß, Rotulmen, Edelkastanien, Lärchen, Schwarzkiefern, Traubeneichen, Kiefer, Blutbuchen, Götterbaum u.a.m., außerdem verschiedene Fierzittrücker, wie Jasmin, Weigelia usw.; von diesem erreichten viele in 1 bis 2 Jahren Manns- und Übermannshöhe, wozu die drehbare Berleungsanlage ihren gewichtigsten Teil beiträgt, nachdem die große Motorfräse und die handlichen Seniorpflüge ihre Schuldigkeit getan haben. Interessant ist, daß die Samen der Esche, des Spikahorns, der Linde, und der Hainbuche sowie der Nussarten ein ganzes Jahr „tot“ im Boden liegen und erst im zweiten Jahre das junge Pflänzchen das Licht der Welt erblickt. Die ganze Arbeit in dieser Baumschule die nicht nur sämliche badische Forste, sondern auch private beliefern, verrichten neun Arbeiterinnen zusammen mit dem dort amtierenden Forster. Im abgelassenen Wirtschaftsjahr (April 1929 bis März 1930) brachte die Forstbaumschule 32 Waggons Pflanzen zum Versand.

## Zeitschriftenschau

„Sommer — Sonne im Schwarzwald“ betitelt sich ein wirkungsvoller Prospekt für „Deutschlands schönstes Waldgebirge“, der bei der Verkehrs- und Verlagsgesellschaft m. b. H. Schwarzwald, Oberheim und Bodensee in Freiburg i. Br. erschienen ist. Die Aufmachung entspricht der bekannten Freiburger Verkehrszeitung gleichen Namens. Berge und Wasser lassen die verschiedensten Sportarten pflegen, und idyllische Waldkurorte laden zur Sommerfrische ein. Reich und gut bebildet bringt dieser Falter ein Verzeichnis der schönsten Erholungsstätten des Schwarzwaldes.

Um einen engeren Anschluß an den Elektrohandel zu finden, bringen die Siemens-Schuckertwerke seit dem 1. Januar 1930 eine Zeitschrift für den Elektrohandel heraus, der sie den Namen „Anschluß“ gegeben haben. Diese gut ausgestatteten Hefte geben eine Fülle von Anregungen für den Wiederverkäufer, zeigen neue und gute Schaufelnvorlagen, unterrichten über alle elektrischen Geräte, ihre Vorzüge und Anwendungsmöglichkeiten. Darüber hinaus aber findet sich in diesen Heften manches nicht nur für die Elektrohandwerker, sondern für die Allgemeinheit Wissenswerte und Interessante aus dem Gesamtgebiet der Elektrotechnik, das in seiner Entwicklung mit dem Namen Siemens besonders eng verknüpft ist. Die Zeitschrift erscheint monatlich, jedes Heft ist zu einem Preise von 30 Pf. zu beziehen.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 22

Er erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig ausgeliefert werden  
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Heinrich-Str. 14, bezogen werden

28. Mai 1930

## Reichsbahndebatte im Reichstag

Die Personalpolitik der Reichsbahn ist in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand scharfer Kritik gewesen. Dies kam auch in der Vollstimmung des Reichstags vom 19. Mai zum Ausdruck. Anlaß dazu gab die Ablicht der Reichsbahn, die über 36 Jahre alt gewordenen Eisenarbeiter, die zum Teil über zehn Jahre beschäftigt gewesen sind, nicht mehr weiter zu beschäftigen. Der Abgeordnete Groß (Str.) setzte sich energisch dafür ein, daß diese Maßnahme vom Reichsverkehrsminister verhindert werde. Von Seiten der Volkspartei wurde darauf hingewiesen, das Parlament könne zwar an der Reichsbahn Kritik üben, habe aber sonst keinen Einfluß auf die Verwaltung. Auch sei eine Änderung bedenklich, denn es sei besser, daß die Reichsbahnverwaltung nicht von den Parlamentsparteien beeinflusst wird. Schrofne Entschuldigungen, wie gegen die Schließung von Eisenbahnverträgen, verhinderten ja geradezu eine sparsame rationelle Wirtschaft.

In der Debatte führt sodann Reichsverkehrsminister v. Guérard u. a. aus:

Wenn wir zu einer wirklich einheitlichen Verkehrspolitik kommen wollen, so müssen die Hindernisse, die heute in den Zuständigkeitsfragen liegen, beseitigt werden. Das gilt heute ganz besonders, da der Verkehr über die Ländergrenzen, ja über die Staatsgrenzen und über die Erdteile hinausgreift. Eine vorausschauende Verkehrspolitik kann nur dann getrieben werden, wenn das Problem Reich und Länder anders geregelt wird. Der Minister geht dann auf die kommunizistische Behauptung ein, als enthielte der Verkehrshaushalt übermäßige Ausgaben, namentlich für das Luftfahrwesen. Demgegenüber gibt der Minister folgende Zahlen (auf Reichsmark umgerechnet): Frankreich gibt etwa jährlich für die Luftfahrt aus 373 Millionen Reichsmark, die Vereinigten Staaten 392, England 357, Italien 158 und Deutschland nur 46,9 Millionen; das macht auf den Kopf der Bevölkerung in Frankreich 8,30, in den Vereinigten Staaten 3,70, in England 7,70, in Italien 3,95 und in Deutschland nur 78 Pf. Wenn man mit diesen geringen Zahlen die Stellung vergleicht, die Deutschland in der internationalen Luftfahrt einnimmt, so muß man zugeben, daß wir uns sehen lassen können. Der Abg. Groß hat gestern die große Zahl der sogenannten Beiräte des Verkehrsministeriums bemängelt. Diese Beiräte beruhen auf gesetzlicher Grundlage. Mitglieder dieser Beiräte wollen einberufen sein, um über wichtige Verkehrsfragen zu beraten, und auch die Interessenten im Lande wünschen die Beibehaltung der Beiräte. Der Reichswasserstraßenbeirat beruht auf Artikel 98 der Reichsverfassung und einer Verordnung von 1925, die sich über Zusammensetzung und Aufgabe des Beirats näher ausspricht. Er hat sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter und ist berufen, in Angelegenheiten der Reichswasserstraßenverwaltung, die das ganze Reichsgebiet oder große Teile davon betreffen, mitzuwirken. Er soll mindestens einmal im Jahre berufen werden. Daneben gibt es acht Bezirkswasserstraßenbeiräte für die einzelnen Stromgebiete mit 22-67 Mitgliedern. Der Reichseisenbahnrat beruht auf Artikel 93 der Reichsverfassung und auf einer Verordnung von 1922. Auch er hat sieben Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter. Davon werden fünfzig durch die Landes-eisenbahnräte und zwanzig durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat benannt. Im Gegensatz für den künftigen Reichswirtschaftsrat ist die gleiche Regelung vorgesehen. Der Beirat für das Kraftfahrwesen beruht auf dem Gesetz von 1923 und einer Verordnung, die mit ausdrücklicher Zustimmung eines Reichstagsausschusses erlassen worden ist. Er soll Gutachten in wichtigen Fragen der Kraftverkehrsverwaltung abgeben. Einberufung wenigstens einmal jährlich. Der Beirat für das Luftfahrwesen beruht auf dem Luftverkehrsgesetz von 1922 und auf einer im Einvernehmen mit dem Reichsrat erlassenen Verordnung. Er hat sieben Mitglieder und entsprechende Aufgaben wie der vorgenannte Beirat. Seit dem erfolgten Abbau der Reichsbahnverwaltung ist mir über Absichten der Reichsbahnverwaltung auf Abbau weiterer Reichsbahndirektionen nichts bekannt geworden. Die Frage der Beschäftigungspolitik der Reichsbahn ist auch volkswirtschaftlich von größter Bedeutung. Ein Miesenunternehmen wie die Reichsbahn darf sich in Zeiten niedergehender Konjunktur nicht darauf beschränken, die Ausgaben einfach zu droffeln. Im Gegenteil, diese großen Unternehmen sollten sich im eigenen Interesse gerade jetzt mit Aufträgen versehen, um die Wirtschaft zu beleben. Aber die hohen Gehälter bei der Reichsbahn verleihe ich von der Gesellschaft Auskunft und werde Ihnen das Ergebnis mitteilen. Auch ich würde es unerträglich finden, wenn es zutreffen sollte, daß in der Reichsbahn Gehälter gezahlt werden, die jedes Bedürfnis übersteigen. Nach meinen Erkundigungen ist die Rücküberführung von Beamten in das Arbeiterverhältnis nicht beabsichtigt. Dagegen will die Reichsbahn Beamtenanwärter im Alter von über 35 Jahren nicht mehr als Beamte anstellen. Der Grund für diese Entscheidung liegt in der übermäßigen Pensionslast, die jetzt schon fast eine halbe Milliarde beträgt. Die Post muß ähnlich vorgehen. Auch die Preussische Staatsbahn hatte früher eine solche Altersgrenze; sie lag bei vierzig Jahren.

Von Abgeordnetenseite wird sodann speziell gegen das System der Leistungszulagen gesprochen. Sie seien namentlich deshalb so unpopulär, weil das ganze System unkontrollierbar sei. Nutzen werde an der Entlohnung der Beamten gespart, oben um so mehr gegeben. Für die Leistungszulagen der oberen Beamten würden Millionen ausgegeben, eine Feststellung, die unumkehrbar blieb. Man wünsche größere Aktivität in der Verbesserung der Personalverhältnisse.

Beunruhigend wirkte in letzter Zeit aber auch der Versuch, die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten anzugreifen.

Es handelt sich hier um die sog. Verpflichtung der Beamten zur Verrichtung von Arbeiterdienst, wie sie neuerdings von der Reichsbahnverwaltung der Reichsbahnbeamtenhoff aufgegeben werden soll.

Nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und Grundgesetzen des Reichs, Staats- und Kommunalbeamtenrechts ist der öffentlich-rechtliche Beamte dem Grunde nach nur zur Verrichtung solcher Dienstleistungen verpflichtet, die den Inhalt seines Amtes ausmachen oder sich als Dienstgeschäfte der von ihm besetzten Stelle darstellen. Mit anderen Worten: Jeder Beamte ist nur zur Wahrnehmung von Beamtendienst, der seiner Beamtenstellung entspricht, verpflichtet. In einer Reihe von Entscheidungen des Preuss. Oberverwaltungsgerichts ist dieser Tatbestand auch schon ein-

wandfrei festgelegt. So heißt es in einer Entscheidung vom 24. Januar 1894, Band 26 S. 413:

„Die Pflicht des Beamten erstreckt sich jedoch nicht auf Handlungen, welche außerhalb des Kreises der den Inhalt seines Amtes ausmachenden Geschäfte liegen.“

Und ferner in einer Entscheidung vom 28. Januar 1908 Bd. 52 S. 434:

„Die Verweigerungsbefugnis der vorgesetzten Behörde findet allerdings ihre Schranke darin, daß dem Beamten keine Beschäftigung zugemutet werden darf, die seiner ganzen bisherigen dienstlichen Stellung und Ausbildung widerspricht.“

Und weiter in einer Entscheidung vom 20. Februar 1912 Bd. 61 S. 436:

„Es darf den Beamten nicht eine amtliche Verwendung zu teil werden, die in dienstlicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung unter dasjenige heruntergeht, was er nach den Bedingungen seiner Anstellung und nach dem bisher von ihm besetzten Amte beanspruchen kann.“

Nun sind gewiß die Personalverhältnisse bei der Reichsbahn infolge eigener Art, als in vielen Fällen Beamten- und Arbeiterdienst dicht nebeneinander bestehen und ferner auch die Beamtenhaft des unteren Dienstes fast ausnahmslos aus dem Arbeiterdienst bei der Reichsbahn aufsteigt. Trotzdem bestätigen die bisherigen Vorschriften über die dienstliche Verwendung von Beamten ebenfalls den vorstehend mitgeteilten allgemeinen rechtlichen Grundsatz. In den zur Zeit noch geltenden „Personalvorschriften (Verf.V.)“ im Bereich der ehemaligen Preuss. Staatsbahnverwaltung heißt es unter Titel E Abschn. B Ziff. 7 hierzu:

„Die Art, wie das Personal zu verwenden ist, ergibt sich im allgemeinen aus der Bestimmung der besetzten Stellen und aus der etwa erworbenen Anwartschaft auf eine höhere Stelle. Die Anwärter und Hilfsbeamten können in derselben Weise verwendet werden wie die etatmäßigen Beamten der betreffenden Klasse, soweit nicht durch besondere Vorschriften eine Einschränkung angeordnet ist.“

Beamte dürfen weder dauernd noch vorübergehend im Arbeiterdienst beschäftigt werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß Beamte aus wirtschaftlichen Gründen häufig neben ihrem Beamtendienst zugleich auch Arbeiterdienst wahrzunehmen haben, z. B. auf Sattelpunkten und kleinen Bahnhöfen, sowie auf Nebenbahnen; in solchen Fällen gilt der Arbeiterdienst als zum Beamtendienst gehörig.“

Zwecks Neuordnung einheitlicher Dienstvorschriften für den gesamten Reichseisenbahnbetrieb hat anfangs dieses Jahres die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dem Hauptbeamtenrat den Entwurf einer „Allgemeinen Dienstvorschriften für die Reichsbahnbeamten (ADM)“ unterbreitet. Von der Verwaltung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß diese ADM nicht neues Recht schaffen, sondern lediglich im Rahmen und in Ausführung feststehender und anerkannter Rechte kurze und faßliche Instruktionen für die Reichsbahnbeamten bringen solle. Einigen dieser Erklärung bestand die Verwaltung in den Verhandlungen mit dem Hauptbeamtenrat und Vertretern der Organisationsauf der Aufnahme von Bestimmungen über die Verpflichtung der Beamten zur Übernahme von Arbeiterdienst, die eine traffe Verknüpfung eines Beamtengrundrechtes bedeuten. Die uns bekanntgewordene Verwaltungsvorschrift sieht nämlich vor:

„Alle Beamten sind bei dringendem Bedarf zu außerordentlichen Dienstleistungen verpflichtet. Sie müssen die in ihren Laufbahnvorschriften vorgesehenen Arbeiterverrichtungen versehen und können aus wirtschaftlichen Gründen oder in Notfällen auch zu sonstigem Arbeiterdienst herangezogen werden.“

Die Reichsbahnbeamtenhaft war bereit, von diesem Verwaltungsvorschlag die Bestimmungen anzunehmen, durch die eine Verpflichtung für die Beamten zu außerordentlichen Dienstleistungen und zur Übernahme von Arbeiterverrichtungen, soweit sie in den einzelnen Laufbahnvorschriften vorgesehen sind oder soweit sie sich aus Notfällen (Eisenbahnunfall usw.) ergeben, vorgeschrieben wird. Es wurde aber von ihnen abgelehnt, eine Bestimmung anzuerkennen, nach der rein aus wirtschaftlichen Gründen der Reichsbahnbeamte ebenfalls zum Arbeiterdienst verpflichtet sei. Dies hätte bedeutet, daß das Grundrecht des Beamten auf Verwendung in seiner Beamtenstelle in gefährlichster Weise durchlöchert wurde. Damit wäre gleichzeitig die Voraussetzung für die Schutzbestimmung des § 23 des Reichsbeamtengesetzes (Verweigerung in ein gleichwertiges Amt), der infolge der Änderung des berühmten § 24 des Reichsbeamtengesetzes durch die Youngenese erneut auch für die Reichsbahnbeamten gilt, unterminiert worden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Angriffs auf das allgemeine Beamtenrecht befaßte sich der Deutsche Beamtenbund mit dem vorliegenden Fall. Der Rechtsausschuß des DBB beschloß sowohl den Notwendigkeiten des praktischen Eisenbahndienstes als auch dem Schutz des Beamtengrundrechtes gerecht zu werden und schlug zur Lösung des Konflikts folgende Fassung vor:

„Alle Beamten sind bei dringendem Bedarf zu außerordentlichen Dienstleistungen verpflichtet. Sie müssen auch die in ihren Laufbahnvorschriften vorgesehenen Verrichtungen, die in der Regel nicht als Beamtendienst gelten, versehen und können bei Notfällen und wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse erfordern, neben ihrem Beamtendienst auch zu sonstigen zur Betriebsabwicklung notwendigen Dienstleistungen herangezogen werden.“

## Die Rechtsverhältnisse der ehemals deutschen Beamten im Memelgebiet

Zwischen dem litauischen Außenminister und dem deutschen Gesandten in Kowno, Marath, hat ein Notenwechsel stattgefunden, der die Regelung der Rechtsverhältnisse der früheren deutschen Beamten im Memelgebiet zum Gegenstand hatte. Die Regelung besteht darin, daß den in den Dienst des litauischen Staates bzw. des Memelgebietes übernommenen und damit aus dem deutschen Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Beamten deutscherseits zum Ausgleich des Gehaltsunterschieds mit Zustimmung der litauischen Regierung eine einmalige Abfindung gezahlt wird.

Nach den Bestimmungen der Memelkonvention haben die preussischen Beamten, die vor dem 1. Januar 1923 im Memelgebiet tätig waren, Anspruch auf dieselben Gehaltsätze, wie die preussischen Beamten. Da der litauische Staat sich weigerte, die preussischen Gehaltsätze zu zahlen, so hatte Deutschland die Gehaltsdifferenzen gezahlt, was in Form von Zuschüssen geschah. Gegen diese Zuschüsse einer auswärtigen Macht erhob die litauische Regierung Einspruch.

## Beamtenprogramme der politischen Parteien

Deutsche Volkspartei und Beamtentum

Das volksparteiliche Beamtenprogramm lautet:

Die Deutsche Volkspartei fühlt sich dem Staat und allen Volksgenossen, insbesondere aber den Beamten gegenüber verpflichtet, Beamtenpolitik nur vom Standpunkt staatspolitischer Interessen zu treiben.

Die Deutsche Volkspartei vertritt mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß ein geordnetes Staatswesen eines in der erforderlichen Weise praktisch, theoretisch und wissenschaftlich vorgebildeten Berufsbeamtentums bedarf.

Der Beamte ist zugleich Staatsbürger und Staatsdiener. Als Staatsbürger hat er das Recht auf Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte in den Grenzen der ihm als Staatsdiener auferlegten besonderen Pflichten.

Als Diener und Vertreter des Staates hat der Beamte die Verfassung anzuerkennen und die sich aus dem Beamtenstand ergebenden Pflichten unverbrüchlich einzuhalten.

Den besonderen Pflichten der Beamten gegenüber dem Staat stehen besondere Pflichten des Staates dem Beamten gegenüber. Für die Erfüllung dieser Pflichten sind die gesetzlichen Körperschaften.

Die Deutsche Volkspartei erhebt in den gesetzgebenden Körperschaften für das Berufsbeamtentum folgende Forderungen:

Der Beamte ist mit dem Staate durch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis verbunden, das ein besonderes Beamtenrecht bedingt. Eine Unterstellung des Beamten unter das allgemeine Arbeitsrecht ist deshalb abzulehnen. Das Beamtenrecht soll für alle Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitlich unter Berücksichtigung der historisch bedingten Verschiedenheit sein. Eine Trennung der Beamten nach Hoheits- und Betriebsbeamten ist abzulehnen.

Die Reichsbahnbeamten müssen beamtenrechtlich den übrigen Reichsbeamten gleichgestellt werden. Weibliche Beamte sind beamtenrechtlich den männlichen gleichzustellen. Das gesamte Beamtenrecht ist nach liberalen Grundgedanken neu zu gestalten. An den durch die Verfassung geschützten, wohlverordneten Rechten der Beamten darf im wohlwollenden Interesse des Staates nicht gerüttelt werden.

Zu den Grundrechten der Beamten gehören:

Das Recht auf unteilbare lebenslängliche Anstellung lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten nach kurzer Wartzeit.

Schutz gegen Vorerziehung der Bestimmungen über die einseitige Veretzung in den Ruhestand.

Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

Anspruch auf Urlaub.

Sicherung völliger Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Deutsche Volkspartei verlangt eine Beamtenbefolgung nach dem Leistungsprinzip. Solange die Bezüge für den Unterhalt einer Familie nicht ausreichen, sind Kinderzuschläge nicht zu entbehren. Sie lehnt eine Anpassung der Gehaltskurve an die Lohnkurve freier Arbeitnehmer ab. Lohn ist von Konjunkturbedingungen abhängig, sein Sinken und Steigen wird durch Lohnkämpfe beeinflusst. Der Beamte dagegen kann aus seiner günstigen Konjunktur keinen Vorteil ziehen. Es ist ungerecht, mit den Besoldungsfragen des Beamten staatliche Aufgaben sozialer und charitativer Natur zu verquiden.

Der Beamte, auch der untersten Besoldungsgruppen, hat Anspruch auf ein dem Wert seiner Leistungen für den Staat entsprechendes, zur Versorgung seiner Familie ausreichendes Gehalt. Die Gehälter müssen, um den Beamten zu Höchstleistungen anzuspornen, von Gruppe zu Gruppe in ausreichendem, in den Endgehältern gleichen Spannungen aufsteigen. Das Gehalt muß auch einen Ausgleich für die Kosten der Vorbereitung und den späteren Anfang des Gehalts in den höheren Gruppen bieten, sowie allen Beamten eine auskömmliche Lebenshaltung ermöglichen.

Der Eintritt in eine Beamtenlaufbahn ist von dem Nachweis der erforderlichen Vorbildung abhängig zu machen. Ein Laufbahnmonopol für bestimmte Schularten ist abzulehnen, ebenso eine Bevorzugung nach Herkunft, politischer und religiöser Überzeugung.

Aus zwingenden staatspolitischen Gründen muß den aus der Wehrmacht und der Schutzpolizei austretenden Zivilverwendungsberechtigten eine entsprechende Anzahl von Beamtenstellen in den dafür in Betracht kommenden Laufbahnen bei allen Behörden des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts freigehalten werden.

Jedes Schlüsselungssystem in den Haushaltsgesetzen ist abzulehnen. Der Aufstieg der Beamten in höhere Besoldungsgruppen muß sich nach dienstlichen Bedürfnissen, Dienstführung und Leistungen richten und soll unter Berücksichtigung des Dienstalters erfolgen.

Für Persönlichkeiten von zweifellos besonderer Tüchtigkeit muß die Erleichterung des stufenweisen Aufstiegs ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und die Art der Aneignung der erforderlichen Fachkenntnisse gewährleistet sein.

Den Ruhestandsbezügen muß das gesamte Einkommen der letzten Dienststelle zugrunde gelegt werden. Eine Schwärzung des Wohnungsgeldzuschusses ist abzulehnen. Ruhestandsbeamte müssen an allen Besoldungsveränderungen aktiver Beamten entsprechenden Anteil nehmen. Die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neuruhestandsbeamten muß beseitigt werden.

Der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Beamten und Beamtenorganisationen dürfen keine anderen Schranken gezogen werden, als sie für andere Staatsbürger bestehen. Jeder berufsmäßige Warenhandel in behördlichen Räumen muß unterbunden werden.

Ein Zwang zum Wohnen in einer Dienstwohnung darf nur ausgeübt werden, wenn dienstliche Belange es erfordern und der Wohnraum angemessen ist. Die Vergütung von Beamtenwohnungen und Errichtung von Eigenheimen ist in jeder Weise zu fördern.

Die Deutsche Volkspartei muß verlangen, daß ihre Anhänger bei der Besetzung der politischen Beamtenstellen nach Maßgabe ihrer Eignung berücksichtigt werden. Allen Bestrebungen anderer Parteien, in solche Stellen Personen ohne erforderliche Vorbildung und Eignung, lediglich auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit zu bringen, ist entgegenzutreten.